



## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (63/2021 CLP) zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung (60/2021 CLP) zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen **(60/2021 CLP) vom 29.04.2021** angeordneten Schutzmaßnahmen auf, da die Geflügelpest entsprechend § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in dem Gebiet als erloschen gilt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit habe ich hier Gebrauch gemacht.

**Somit sind aufgrund des Geflügelpestgeschehens keine Einschränkungen im Landkreis Cloppenburg mehr vorhanden.**

Cloppenburg, 08.06.2021

Johann Wimberg

### **Rechtsgrundlage:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) in der jeweils geltenden Fassung.